

**Alters- und Pflegeheim Eichi
Niederglatt**

**Geschäftsordnung für die
Verwaltungskommission**

gültig ab 01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zuständigkeit	3
Art. 2	Abordnung, Zusammensetzung und Konstituierung der Verwaltungskommission	3
Art. 3	Sitzungen der Verwaltungskommission	3
Art. 4	Beschlussfassung und Vollzug	4
Art. 5	Sitzungsprotokoll und Sitzungsgeld	4
Art. 6	Unterschriftsberechtigung	4
Art. 7	Schweigepflicht	4
II.	Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungskommission	4
Art. 8	Heimbetrieb	4
Art. 9	Heimpersonal	5
Art. 10	Heimbewohner	5
III.	Finanzen und Finanzkompetenzen	6
Art. 11	Rechnungsführung	6
Art. 12	Budget	6
Art. 13	Jahresrechnung	6
Art. 14	Ausgaben ausserhalb des Budgets	6
Art. 15	Finanzkontrolle	7
IV.	Schlussbestimmung und Inkrafttreten	7
Art. 16	Rechtsmittel	7
Art. 17	Aktualisierung dieser Geschäftsordnung	7
Art. 18	Inkrafttreten	7

Gleichstellung von Mann und Frau

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung für beide Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird jedoch überall die männliche Schreibweise verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit

Zuständig für den Erlass dieser Geschäftsordnung für die Verwaltungskommission des Alters- und Pflegeheims Eichi, Niederglatt, nachstehend Heim genannt, sind gemäss Art. 9 des Anschlussvertrages vom 01. Januar 2019 die Exekutiven aller Vertragsgemeinden auf Antrag des Gemeinderates Niederglatt (Trärgemeinde).

Art. 2 Abordnung, Zusammensetzung und Konstituierung der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern. Die Abordnung der Delegierten in die Verwaltungskommission sowie deren Zusammensetzung und Konstituierung richtet sich nach den Artikeln 10 und 11 des Anschlussvertrages vom 01. Januar 2019.

Die Verwaltungskommission trifft ihre Entscheide im Rahmen dieser Geschäftsordnung und sie vertritt das Heim nach Aussen, soweit diese Aufgabe nicht dem Heimleiter übertragen wird.

Art. 3 Sitzungen der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 2 Anschlussgemeinden zu einer Sitzung zusammen, so oft es die zu behandelnden Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich zur Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt gemeinsam durch den Präsidenten der Verwaltungskommission und den Heimleiter. Die Einladung an die Mitglieder hat in der Regel 2 Wochen im Voraus schriftlich und zusammen mit der Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 4 Beschlussfassung und Vollzug

Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschlüsse. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende (Präsident oder Vizepräsident) einen Stichentscheid.

Möglich ist auch eine schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkularweg. Jedem Mitglied steht jedoch das Recht zu, die Behandlung eines für den Zirkularweg vorgesehenen Geschäftes an einer Sitzung der Verwaltungskommission zu verlangen.

Die Behandlung und Beschlussfassung zu dringlichen, nicht aufzuschiebenden Geschäften kann auf Antrag des Heimleiters durch den Präsidenten der Verwaltungskommission erfolgen (Präsidialbeschluss). Die Mitglieder der Verwaltungskommission sind über solche Beschlüsse umgehend auf dem Zirkularweg zu informieren und sie sind im Protokoll der nächsten Sitzung zu vermerken.

Der Vollzug der Beschlüsse ist durch den Präsidenten der Verwaltungskommission und den Heimleiter zu überwachen, soweit diese nicht selbst dafür zuständig sind.

Art. 5 Sitzungsprotokoll und Sitzungsgeld

Über die Sitzungen der Verwaltungskommission wird durch den Sekretär ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Verwaltungskommission sowie dem Heimleiter möglichst rasch nach der Sitzung elektronisch als Arbeitspapier für sich und als Information für den delegierenden Gemeinderat zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Sitzung.

Das Sitzungsgeld für die Delegierten und allfällige Funktionsentschädigungen werden durch die abordnenden Gemeinden bezahlt.

Art. 6 Unterschriftsberechtigung

Die Beschlüsse der Verwaltungskommission werden durch deren Präsidenten und den Sekretär der Verwaltungskommission unterzeichnet. Die Korrespondenz bzw. die einfachen Mitteilungen und Anfragen werden vom Sekretär der Kommission alleine unterzeichnet.

Art. 7 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie der Heimleiter und der Sekretär haben die Schweigepflicht zu beachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung im Interesse des Heims, der Vertragsgemeinden sowie allenfalls beteiligter Privatpersonen liegt.

II. Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungskommission**Art. 8 Heimbetrieb**

- a) Die Verwaltungskommission ist verantwortlich für die Rahmenbedingungen und die Begleitung des gesamten Heimbetriebs. Sie stellt für die Projektierung und die Ausführung von notwendigen Sanierungs- und Umbauarbeiten sowie für die Planung und Begleitung allfälliger Erweiterungen Anträge an die Trägergemeinde.
- b) Die Verwaltungskommission arbeitet die nachfolgend aufgeführten Reglemente und Verordnungen aus:
 1. Beschluss über die Grundsätze für die Organisation, den Betrieb und die Verwaltung des Heims,
 2. Reglement über die Voraussetzungen und Bedingungen zur Aufnahme von Personen in das Heim (Aufnahmereglement),
 3. Verordnung über den Betrieb und die Verwaltung des Heims (Heimordnung),
 4. Verordnung über die Kosten für den Aufenthalt und die Betreuung im Heim (Taxordnung),
 5. Personalverordnung für das Personal des Heims,
 6. Pflichtenheft für den Heimleiter,
 7. Stellenplan mit Besoldungsrahmen.

Die Reglemente und Verordnungen Nrn. 1 bis 5 sind den Exekutiven der Vertragsgemeinden zur Genehmigung vorzulegen. Für die vorstehenden Nrn. 6 und 7 sowie für allenfalls weitere Reglemente, Verordnungen und Richtlinien ist die Verwaltungskommission abschliessend zuständig.

- c) Die Verwaltungskommission schlägt dem Gemeinderat der Trägergemeinde bei Bedarf eine geeignete Person als Heimleiter zur Wahl vor und legt seine Besoldung fest.
- d) Die Verwaltungskommission ist befugt, in Ausnahmesituationen und bei Härtefällen Entscheide zu treffen, die von dieser Geschäftsordnung und den übergeordneten Reglementen und Verordnungen sowie den gestützt auf diese erlassenen Vorschriften abweichen.

Art. 9 Heimpersonal

- a) Die Verwaltungskommission ist auf Antrag des Heimleiters zuständig für die Anstellung der Mitarbeitenden in leitender Funktion, wie den Leiter Hauswirtschaft, den Pflegedienstleiter und den Küchenchef, und legt deren Besoldungen fest.
- b) Die übrigen Mitarbeitenden werden im Rahmen des durch die Verwaltungskommission bewilligten Stellenplans durch den Heimleiter und den Präsidenten der Verwaltungskommission angestellt.
- c) Für die allenfalls notwendige Auflösung eines Anstellungsvertrags ist jene Instanz zuständig, die bereits über die Einstellung entschieden hat.

Personalrechtlich unterstehen die Angestellten des Heims der Personalverordnung des Heims. Wo diese keine Festlegungen trifft, gilt das Personalrecht des Kantons Zürich.

Art.10 Heimbewohner

- a) Die Pensionsverträge sind nach vorheriger Vereinbarung mit dem Antragsteller durch den Heimleiter zu genehmigen und zu unterzeichnen.
- b) Der Präsident der Verwaltungskommission entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Betroffenen und dem Heimleiter nach Rücksprache mit dem Heimarzt abschliessend über die Aufnahme von Personen in das Heim sowie über allenfalls notwendige Kündigungen bzw. Vertragsauflösungen mit Bewohnern des Heims.
- c) Die Verwaltungskommission behandelt allfällige Beschwerden von Heimbewohnern und Angestellten des Heims sowie von Drittpersonen gegen den Heimleiter.

III. Finanzen und Finanzkompetenzen

Art. 11 Rechnungsführung

- a) Die Rechnungsführung und die Finanzverwaltung haben nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung sowie nach allfälligen Empfehlungen von CURAVIVA zu erfolgen.
- b) Für das Heim ist eine selbständige Betriebsrechnung zu führen. Dabei entspricht das Rechnungsjahr dem jeweiligen Kalenderjahr. In der Betriebsrechnung sind alle während des Jahres anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen.
- c) Bei kleineren Investitionen und Sanierungen entscheidet die Verwaltungskommission, ob die Kosten den Vertragsgemeinden verrechnet oder der Betriebsrechnung belastet werden.

Alle im Heim anfallenden Rechnungen und Belege werden unter Beachtung des 4-Augenprinzips gemeinsam durch den Heimleiter und den Präsidenten der Verwaltungskommission visiert.

Art. 12 Budget

Die Verwaltungskommission überwacht die rechtzeitige Bereitstellung des Budgets für das Folgejahr durch den Heimleiter und verabschiedet dieses zur Genehmigung durch die Exekutiven der Vertragsgemeinden bis spätestens Ende August des laufenden Jahres.

Ebenfalls bis Ende August des laufenden Jahres beantragt die Verwaltungskommission den Vertragsgemeinden eine allenfalls notwendige Anpassung der Taxordnung auf das Folgejahr.

Art. 13 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Heims wird durch den Heimleiter in Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung der Trägergemeinde Niederglatt erstellt. Die Verwaltungskommission überwacht deren rechtzeitige Bereitstellung und verabschiedet die Heimrechnung bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zuhanden der Vertragsgemeinden.

Art. 14 Ausgaben ausserhalb des Budgets

Die Verwaltungskommission entscheidet über im Budget des Heims nicht enthaltene Ausgaben bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 20'000.00 abschliessend. Ausgaben, welche den Gesamtbetrag von Fr. 20'000.00 übersteigen, sind vorgängig durch die Vertragsgemeinden bewilligen zu lassen.

Art. 15 Finanzkontrolle

Die finanzpolitische Kontrolle erfolgt zusammen mit der Politischen Gemeinde Niederglatt durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Niederglatt. Die finanztechnische Kontrolle hat durch die gleiche externe Revisionsstelle wie bei der Gemeinde Niederglatt zu erfolgen.

IV. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**Art. 16 Rechtsmittel**

Gegen die Anordnungen und Entscheide des Heimleiters kann bei der Verwaltungskommission und gegen Entscheide der Verwaltungskommission beim Gemeinderat Niederglatt Beschwerde geführt werden. Beschlüsse dieser Exekutive können an den Bezirksrat Dielsdorf weitergezogen werden.

Art. 17 Aktualisierung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann gemäss Art. 9 Buchstabe b) des Anschlussvertrags jederzeit durch den Gemeinderat Niederglatt an die aktuellen Verhältnisse angepasst und den Anschlussgemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zusammen mit dem neugestalteten Anschlussvertrag für das Alters- und Pflegeheim Eichi, Niederglatt, auf den 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherige Geschäftsordnung vom 16. November 1988 und alle darauf basierenden Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigungsvermerk:

Verwaltungskommission	07.02.2018
Standortgemeinde Niederglatt	26.03.2018
Anschlussgemeinde Höri	03.04.2018
Anschlussgemeinde Neerach	03.04.2018
Anschlussgemeinde Stadel	17.04.2018
Anschlussgemeinde Weiach	27.04.2018